

Jahre, vom Tode des Eigentümers an gerechnet, geltend gemacht wird. Paragraphen 233 bis 238 der deutschen Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. Februar 1947.

General der Armee P. Koenig
 Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski
 General Joseph T. Mc Narney
 Marschall der Royal Air Force Sholto Douglas

**Alliierte Kontrollbehörde
 Kontrollrat**

Gesetz Nr. 46

Auflösung des Staates Preußen

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört.

Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I

Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II

Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnungen, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung Deutschlands festsetzen sollte.

Artikel III

Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, am 25. Februar 1947.

General der Armee P. Koenig
 Marschall der Sowjetunion W. D. Sokolowski
 Generalleutnant Lucius D. Clay
 Generalleutnant B. H. Robertson

Alliierte Kommandantur Berlin

Angelegenheiten betreffend das unter Kontrolle einer der Besatzungsbehörden stehende Eigentum

BK/O (47) 50
 21. Februar 1947

Ke Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, welche das auf

Grund des Gesetzes Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder Befehls Nr. 124 des sowjetischen Oberbefehlshabers der Kontrolle unterliegende oder unter Kontrolle stehende Eigentum bzw. das kraft Anordnung einer der Besatzungsbehörden eingezogene oder der Konfiszierung unterworfenen Eigentum betreffen.

2. In Fällen, in denen die Gründe zur Prozeßführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

3. Irgendwelcher Urteilsspruch, der bereits gefällt wurde oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und irgendwelche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilsspruches ist ungültig.

4. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem sich das Eigentum befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch stattfinden betreffend Eigentum, das der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegt, wie dies im § 1 dieser Anordnung bezeichnet ist.

5. Bevor ein deutsches Gericht oder das Grundbuchamt in einer bewegliches oder unbewegliches Eigentum angehenden Sache handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt schriftliche Erklärungen von allen am Verfahren interessierten Parteien anzufordern, die in edlen Einzelheiten wahrheitsgetreu sein müssen und von den betreffenden Parteien oder deren Rechtsanwälten abzugeben sind, daß das Eigentum der Kontrolle oder der Konfiszierung nicht unterliegt, wie im § 1 angeführt ist.

6. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte seitens irgendwelcher natürlicher oder juristischer Person unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder des Grundbuchamtes durchzusetzen oder auszuführen, die der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegendes Eigentum angeht, wie im § 1 angeführt ist.

7. Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. Versäumnis, ihre Bestimmungen zu beachten, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besatzungsbehörden dar und wird demgemäß bestraft.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoix

Colonel

Vorsitzführender Stabschef

**Alliierte Kommandantur Berlin
 Maßnahmen zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten**

BK/O (47) 51
 21. Februar 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Es ist nur denjenigen Ärzten gestattet, im Gebiet von Groß-Berlin Geschlechtskrankheiten zu behandeln, die vom Landesgesundheitsamt eine besondere Erlaubnis hierzu erhalten haben.

2. Diese Erlaubnis wird erteilt beim Abschluß eines zwei Monate dauernden Fortbildungskurses in der modernen Behandlung von Geschlechtskrankheiten, bei dessen Beendigung eine Prüfung abgehalten wird. Von dem Landesgesundheitsamt bereits anerkannte Ge-